Satzung

FC Frohlinde 1949 e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: FC Frohlinde e.V.1949
   und hat seinen Sitz in: Castrop-Rauxel.
   Er wurde gegründet: 1949

   Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. **VR 1039** eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußballsport und beim Turnen
   b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
   c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im
a) Fußballkreis Herne
b) zuständigen Landesverbänden
sowie der übergeordneten Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden und damit auch dem Deutschen Fußballbund und dem Deutschen Sportbund.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Ehrungen sind gemäß der Ehrenordnung vorzunehmen

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
   2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
   3) Jugendliche (14-17 Jahre)
   4) Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
6. Ihr Stimmrecht können die Mitglieder nur persönlich ausüben — es ist nicht übertragbar.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
8. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
9. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Quartals zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
   b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
   c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
   d) durch Tod des Mitglieds
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
11. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Aushängen zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Einladung ist nicht erforderlich.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
   a) Bericht des Vorstands; (1. Vorsitzender, Kassierer)
   b) Bericht der Trainer der Seniorenmannschaften
   c) Bericht des Jugendvorstands
   d) Bericht des Kassenprüfers
   e) Entlastung des Vorstands
   f) Neuwahl des Vorstands
   g) Bestätigung des Jugendvorstands, der von der Jugendversammlung gewählt wurde
   h) Wahl von zwei Kassenprüfern
   i) Veranstaltungskalender
   j) Haushaltsvoranschlag
   k) Anträge
   l) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 ()/0 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der gesamte Vorstand besteht insgesamt aus folgenden Mitgliedern:
   der/dem 1. Vorsitzenden;
   der/dem 2. Vorsitzenden;
   der/dem 1. Geschäftsführer
   der/dem 2. Geschäftsführer
   dem/der 1.Kassierer/in,
   dem/der 2.Kassierer/in,
   dem/der Pressewart/in;
   dem/der Obmann der Alte Herren-Abteilung;
   dem/der 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung;
   dem/der Abteilungsleiterin Turnabteilung
   dem/der sportlichem Leiter/in
2. Die Amtsinhaber sollten Vereinsmitglieder sein
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   der/die 1. Vorsitzende
   der/die 1. Geschäftsführer/in
   der/die 1. Kassierer/in
   Hiervon ist der 1. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
   Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen, die durch den 1. Vorsitzende einberufen werden zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des sportlichen Leiters, erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Der sportliche Leiter gehört aufgrund seiner Aufgaben zum erweiterten Vorstand, er wird jedoch nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und eingesetzt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Die Amtsinhaber der in dieser Satzung vorgesehenen Vereinsämter erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auf Beschluss des Vorstands kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein nach Bedarf honoriert werden.

§ 9 ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat ist für die Wahrung der Satzung und für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen gewählt werden und dann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende ist zu den Sitzungen des Gesamtvorstands einzuladen und nimmt beratende Funktionen ohne Stimmrecht wahr.
2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
   a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind
   b) Ehrenmitglieder des Vereins
   c) Mitglieder des Gesamtvorstands und der Abteilungsleitungen dürfen dem Ältestenrat nicht angehören
   d) Der/die Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des Ältestenrats einzuladen
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen, die bei Bedarf, zumindest einmal pro Quartal stattfinden, sind Protokolle zu fertigen, in denen die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.
4. Die Aufgaben des Ältestenrats umfassen:
   a)Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
   b) Die Beratung des Vorstands in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere:
      - Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen
      - Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein unter Beachtung der Satzung des Vereins
      - Anhörung bei finanziellen Angelegenheiten, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen

§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Einzelheiten regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
3. Vorstandsämter im Jugendbereich dürfen, mit Ausnahme der Geschäftsführung, nicht gleichzeitig durch Mitglieder des Gesamtvorstands ausgeübt werden.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung
3. Die Beitragsordnung regelt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Ehrenordnung bestimmt Art und Umfang von Anerkennungen aufgrund besonderer Anlässe
5. Die Platzordnung regelt die Benutzung der Sportanlag und das Verhalten auf der Sportanlage
6. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
7. Die unter 1. und 6. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 HAFTUNG

1. Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gem. §3Nr.26a EStG nicht übersteigt, sowie ehrenamtlich Tätige, haften für Schaden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Regelungen des §31a BGB gelten neben den Vorständen gem. §26BGB auch für alle weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schaden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen

§ 13 DATENSCHUTZKLAUSEL

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
   - Speicherung,
   - Bearbeitung,
   - Verarbeitung,
   - Übermittlung

   ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
   - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
   - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
   - Sperrung seiner Daten,
   - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Satzung

FC Frohlinde 1949 e.V.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Castrop-Rauxel, den 19.11.2021

Vorsitzender

1. Geschäftsführer